

**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflegearbeiten
im Straßenbau (ZTV Baum-StB 04)**

AIIMBI. 2005 S. 131

914-B

**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien
für Baumpflegearbeiten im Straßenbau (ZTV Baum-StB 04)**

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde

im Bayerischen Staatsministerium des Innern

vom 22. März 2005 Az.: IID2-4021-001/05

An die Regierungen
die Autobahndirektionen
die Straßenbauämter
das Straßen- und Wasserbauamt
nachrichtlich an
die *Oberfinanzdirektionen* ^{*)})
die Staatlichen Hochbauämter
die Landkreise
die Städte
die Gemeinden

1. Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflegearbeiten im Straßenbau“ (ZTV Baum-StB 04) wurden speziell für den Straßenbau in Anlehnung an die ZTV La-StB 99 auf der Grundlage der „ZTV-Baumpfleger“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) im Einvernehmen mit der FLL aufgestellt.

2. Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflegearbeiten im Straßenbau“ (ZTV Baum-StB 04) liegen nun unter Berücksichtigung der eingegangenen Länderstellungnahmen vor.

Die ZTV Baum-StB 04 wurden gemäß den Richtlinien RL 98/34/EG, RL 98/48/EG notifiziert.

3. Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflegearbeiten im Straßenbau“ (ZTV Baum-StB 04) sind bei Baumpflegearbeiten an Bundesfernstraßen, Staatsstraßen und an den von den Straßenbauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden.

4. Die als „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ gekennzeichneten Teile der ZTV Baum-StB 04 sind den Bauverträgen zu Grunde zu legen.

5. Die ZTV Baum-StB 04 können in sinngemäßer Anwendung auch bei der Durchführung von Baumpflegearbeiten in anderen Fachbereichen angewendet werden.

6. Die ZTV Baum-StB 04 können über die

Forschungsgesellschaft

Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e.V.

Colmantstraße 32

53115 Bonn

bezogen werden.

Poxleitner

Ministerialdirektor

^{*)} **[Amtl. Anm.:** nunmehr: Bayerisches Landesamt für Steuern